

**\* Einschränkung der Beleuchtung und Heizung.**  
Der Regierungskommissär für Kohlenversorgung macht — wie „Pol. Ort.“ meldet — die hauptstädtische Bevölkerung mit dem größten Nachdruck darauf aufmerksam, daß infolge der Kohlenknappheit der Verbrauch von elektrischem Strom, sowie Gas auf das äußerste zu beschränken ist. In jeder Auslage darf nur eine Gasflamme, respektive höchstens eine fünfzig Kerzen starke elektrische Lampe brennen. Die Geschäfte, Kanzleien, Banken, Hotels, Restaurants,

Kaffeehäuser, Pensionen, Sanatorien, Theater, Konzertsäle, Klublokale und Kinos müssen die Beleuchtung auf das unumgänglich Notwendige einschränken. Die elektrischen Lampen mit zu großer Kerzenstärke müssen mit solchen von geringerer Stärke eingetauscht werden. In den Privatwohnungen dürfen höchstens drei Zimmer und die Küche gleichzeitig beleuchtet werden. In je einem Zimmer darf höchstens eine Gasflamme oder eine elektrische Lampe von 50 Kerzenstärke brennen. Die elektrischen Motoren, mit Ausnahme derer, die näher in einem in Kürze erscheinenden Plakat bezeichnet werden, müssen von 4 bis 6 Uhr außer Betrieb gesetzt werden. Die Gasparherde und Kochherde dürfen bloß von 7 bis 8 Uhr früh, von halb 12 bis halb 3 Uhr mittags und von 7 bis 9 Uhr abends in Gebrauch genommen werden. In den Privatwohnungen dürfen die Gasbadöfen sowie die Autogehrsers bloß Montag verwendet werden. Die Gasöfen dürfen nur dort geheizt werden, wo keine anderen Öfen zur Verfügung stehen. In Wohnungen sowie in Geschäften darf mehr als ein Gasofen nicht brennen. Ebenso ist es verboten, die Gas- und elektrische Beleuchtung gleichzeitig zu benutzen. Ueberhaupt darf nicht mehr Gas, respektive elektrischer Strom verbraucht werden als achtzig Prozent des im Vorjahre im gleichen Monat konsumierten Quantum. Der Regierungskommissär ordnet gleichzeitig an, daß diejenigen, die diese Verordnung nicht einhalten, die Gasuhren sowie die elektrischen Uhren abmontiert und ihnen der Verbrauch des elektrischen Stromes und des Gases eingestellt werde.